

Vorwort und Ausgangssituation

Im Oktober 2013 hat der Gesetzgeber das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) um den § 11a ("Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen") erweitert. Diese Novellierung führte zunehmend zu rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Gestaltung eines ersten Inkassoschreibens an Schuldner, die Verbraucher sind. Wie weitgehend die Interpretationen betreffend die neue Regelung sind, zeigt sich z. B. an der Auffassung einer Aufsichtsbehörde, die neben der Beachtung der üblichen kaufmännischen Pflichten der Inkassounternehmen auch auf der Anwendung der Grundsätze besteht, die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ergeben. Andere Aufsichtsbehörden widersprechen dieser Praxis, weil der Rechtsdienstleister nicht der Adressat der BRAO sei. Die verschiedenen Sichtweisen und daraus resultierend auch unterschiedliche Sanktionsandrohungen der Aufsichtsbehörden führten und führen nach wie vor vermehrt zu inhaltlichen Widersprüchen und verhindern eine rechtssichere Inkassotätigkeit, dienen nicht der sachgerechten Information der Verbraucher, verursachen unnötige Streitereien, Verwirrungen sowie einen vermeidbaren Arbeits- und Zeitaufwand. Um diese unbefriedigende Situation zukünftig und dauerhaft zu verändern, damit selbstverständlich auch zum besseren Schutz der betroffenen Verbraucher, hat der BFIF e.V. ein unverbindliches einheitliches Ersts Schreiben inklusive wichtiger Randnotizen und Hinweise erarbeitet.

Damit wird die Absicht verbunden, alle derzeitigen Unklarheiten auszuräumen, Rechtssicherheit und einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch die mit Aufsichtsvorgängen befassten Behörden letztendlich entlasten dürften. Gleichzeitig sollte sich die Aufklärung der Verbraucher und Gläubiger deutlich verbessern.

Das Musterschreiben mit Hinweisen wurde veröffentlicht auf der Webseite des BFIF e. V. unter www.bfif.de/erstes-Mahnschreiben .

Herausgeber:

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 153 227 510

Telefax: 069 153 227 519

E-Mail: post@bfif.de

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt – Registergericht – Registerblatt VR 15228
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Patric Weilacher

Die folgenden Informationen dienen nicht der rechtlichen Beratung in einem konkreten Fall. Grundsätzlich obliegt es den Aufsichtsbehörden und Zivilgerichten, im Einzelfall zu entscheiden, ob gegen § 11a RDG verstoßen worden ist. Die Verwendung dieses Musters gewährleistet – gerade bei den bislang festzustellenden und beschriebenen uneinheitlichen Sichtweisen – keine rechtliche Unbedenklichkeitsgarantie, sondern dient dazu, die Vorgaben auf der Basis einer vorherrschenden Sichtweise darzustellen und eine einheitliche Handhabung aller relevanten Thematiken zu fördern.

Erste Geltendmachung einer Forderung durch den Rechtsdienstleister gegenüber einer Privatperson (Stand 24.02.2016)

1) 2)

Frau / Herrn

Muster

Musterstraße 000

00000 Musterhausen 3)

Musterhausen, den

Mahnung

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr Muster,

unser Auftraggeber 4), hat uns damit beauftragt, die ihm gegen Sie zustehende Forderung / gemäß Vertrag aus / vom 5) gegen Sie geltend zu machen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. / Vollmacht liegt bei. 6). Unser Auftraggeber hat die Forderung mit Schreiben vom ... vergeblich angemahnt 7), weshalb Sie sich im Verzug befinden und unserer Auftraggeber uns mit der Durchsetzung seiner Forderung beauftragt hat.

Wir fordern Sie daher auf, den Gesamtbetrag einschließlich Nebenforderungen sowie unserer Inkassokosten gemäß nachstehender Forderungsaufstellung 8) auf unser Konto zu zahlen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiliegende SCHUFA-Information.

Mit freundlichen Grüßen

Firma des Rechtsdienstleisters

Anlage SCHUFA Information

.....9)

Anlage Forderungsberechnung 10)

Forderungsaufstellung gemäß §§ 366 / 367 BGB

Datum	Forderung wegen	Betrag
TT.MM.JJ	Warenlieferung / Vertragsgegenstand / Forderungsgrund / Vertragschluss gemäß Vertrag vom.....*	0,00
TT.MM.JJ	Mahnkosten des Gläubigers	0,00
TT.MM.JJ	Zinsen in Höhe von 0,0 % (x Prozentpunkten über Basiszinssatz) aus 0,00 vom TT.MM.JJ – TT.MM.JJ	0,00
TT.MM.JJ	Inkassokosten: gem. § 4 Abs. 5 RDGEG iVm. dem RVG	
	x ** Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG aus 0,00 EUR	0,00
	Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	0,00
	Summe der Inkassokosten (netto): 0,00 *** 11)	
TT.MM.JJ	Summe	0,00

zzgl. Zinsen in Höhe von x Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz 0,00 ab TT.MM.JJ (= 0,00 täglich)

Buchungswährung: EUR

* Forderungs-Erläuterungstext ist nur beispielhaft.

** Eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 kommt nur in besonderen Fällen, z. B. größerem Umfang, besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit der Tätigkeit des Rechtsdienstleisters in Betracht.

*** Bei vorsteuerabzugsberechtigten Gläubigern hat der Schuldner keine MwSt zu erstatten.

Hinweise:

- 1) In der Form sog. offener Mahnungen (z. B. Postkarte) sind Inkassoschreiben aus datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- 2) Die Verwendung farbiger Umschläge ist nur zulässig, wenn der Anschein einer amtlichen Zustellung vermieden wird. Begriffe wie z. B. „Zustellung“, Fristen oder Daten in Umrahmung, insbesondere mit den bei amtlichen Zustellungen verwendeten Farbtönen, werden regelmäßig als irreführend anzusehen sein.
- 3) Hat der Rechtsdienstleister Kenntnis davon, dass der Schuldner anwaltlich vertreten ist, so sollte die Korrespondenz ab dann nur noch mit dessen anwaltlichen Bevollmächtigten geführt werden. Insofern sind Auffassungen von Aufsichtsbehörden bekannt, die das im Landesrecht der Anwälte verankerte Umgehungsverbot (§ 12 BORA) über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch für den Rechtsdienstleister als bindend ansehen. Da Anwalt und Rechtsdienstleister in bestimmten Bereichen gleich zu behandeln sind (Art. 3, 12 GG; Art. 6 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2011/7 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; § 4 Absatz 4 EGRDG), ist die Auffassung, die Anwaltsbestellung zu beachten, zeitgemäß und die anders lautende Entscheidung des BGH (Urteil vom 08.02.2011, Az. VI ZR 330/09) wohl wegen der Tatsache, dass sich beide Berufsgruppen inzwischen weiter aufeinander zu bewegt haben, als korrekturbedürftig anzusehen. Warum bei gleichartiger Tätigkeit der Anwalt die Korrespondenz über seinen Kollegen führen muss, der Rechtsdienstleister den Anwalt aber ausschalten darf, um auf den Schuldner besseren Einfluss nehmen zu können, leuchtet nicht ein. Zumindest zertifizierte Unternehmen sollten sich daran halten, nach Bestellung eines Anwalts nur noch diesen zu kontaktieren.
- 4) Zu benennen ist der Name oder die Firma der Auftraggeber (§ 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RDG). Die ladungsfähige Anschrift muss hingegen nur auf Anfrage hin mitgeteilt werden (§ 11a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 RDG). Die ordnungsgemäße Beauftragung sollte durch Vollmacht dargelegt werden.
- 5) Die nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 RDG erforderliche Angabe des Forderungsgrundes kann durch eine kurze aussagekräftige Beschreibung erfolgen. Hierbei kann auf die Kategorien zurückgegriffen werden, wie sie zur Spezifizierung von Forderungen gemäß der Liste der Katalognummern für den gerichtlichen Mahnbescheid geschaffen wurden. Bei vertraglichen Ansprüchen müssen nähere Angaben zum Forderungshintergrund, dem Vertragsgegenstand und zum Datum des Vertragschlusses gemacht werden. Bei nicht vertraglichen Ansprüchen sind ebenfalls ausführliche Angaben erforderlich, die über eine mögliche Übernahme des Begriffes aus einer Katalognummer des gerichtlichen Mahnverfahrens hinausgehen. Zu beachten ist hier auch, dass die gesetzliche Anspruchsgrundlage (z.B. unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadenersatz wegen Urheberrechtsverletzung usw.) konkret bezeichnet wird.

Ob die vom Rechtsdienstleister gemachten Angaben, die auf Informationen des Auftraggebers beruhen, den Leistungsgegenstand und Vertragszeitpunkt

richtig wieder geben, muss ein Zivilgericht klären. Insofern ist der Rechtsdienstleister auf die Informationen seines Auftraggebers angewiesen, die er im Rahmen des Inkassodienstvertrages pflichtgemäß vorzutragen hat.

Diesbezügliche (erweiterte) materielle Prüfungspflichten können sich ergeben, falls eine bestrittene Forderung geltend gemacht wird.

Macht der Rechtsdienstleister eine Forderung aus abgetretenem Recht geltend, hat er entweder die Abtretungsvereinbarung vorzulegen oder über den wesentlichen Inhalt der Abtretungsvereinbarung, über das Datum und über die an der Abtretungsvereinbarung beteiligten Personen zu informieren.

- 6) Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Vollmacht besteht nicht, sollte aber erfolgen und ist ratsam im Hinblick auf die Möglichkeiten, eine Mahnung nach § 179 BGB zurückzuweisen. Auf Anforderung des Schuldners hin wird man von einer Verpflichtung zur Vorlage der Vollmacht, ggf. einer Originalvollmacht, ausgehen müssen (Grundsatz der ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Inkassounternehmens).
- 7) Die Geltendmachung von Inkassokosten ist erst möglich nach Eintritt des Verzuges. Zum Entstehungsgrund von Inkassokosten sind gemäß § 11a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 RDG Angaben zu machen.
- 8) Falls der Auftraggeber in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (z.B. aufeinander folgende Bestellungen) mehrere Forderungen an den Rechtsdienstleister übergibt, müssen diese aktenmäßig zusammengeführt werden. Das ist durch organisatorische und EDV-technische Maßnahmen zu gewährleisten, damit es nicht zu einer mehrfachen Geltendmachung von Inkassokosten kommt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Bestellungen, die zusammengefasst werden, sind insbesondere auch die Vertragsdaten der einzelnen Vertragsabschlüsse im ersten Inkassoschreiben übersichtlich und verständlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Forderungen aus dem Online-Versandhandel. Z. B. ist die bloße Bezugnahme auf das Datum der Eröffnung eines Kundenkontos und einen „offenen Saldo“ nicht ausreichend.
- 9) Die SCHUFA – Information (oder entsprechende Informationen betreffend andere Auskunfteien) müssen gemäß den Grundsätzen erfolgen, die der BGH (Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 157/13) aufgestellt hat. Nachdem ein Schuldner der Forderung widersprochen hat, darf die Information über die Einmeldevoraussetzungen (§ 28a BDSG) nicht wiederholt werden, da sonst der Eindruck entstehen kann, der Widerspruch werde ignoriert (OLG Celle, Urteil vom 19.12.2013, Az. 13 U 64/13).
- 10) Die Forderungsberechnung hat folgende Informationen zu enthalten:
 - Hauptforderung.
 - „wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden“, § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 RDG.

- „wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird“, § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 RDG.
 - Die Zinsberechnung muss auch in Bezug auf die Haupt- und die Nebenforderung klar und deutlich sein. Insbesondere aus welchem Grund Zinsen verlangt werden, z.B. „Verzugszinsen“.
 - Wenn sich der Einzug auf eine titulierte Forderung bezieht, richtet sich die Erstattung der Vergütung nach § 788 ZPO. Es sind nur „notwendige Kosten“ erstattungsfähig. Es fällt eine 0,3 Gebühr an, höhere Gebühren müssen konkret und nachvollziehbar begründet werden.
 - „wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund“, § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 RDG. In diesem Falle ist eine Berechnung gemäß den Vorschriften des RVG erforderlich. Entweder werden die Inkassokosten entsprechend dem RVG unter Benennung der Gebührentatbestände des RVG berechnet oder es erfolgt bei einer pauschalen Gebührenaussweisung eine Kontroll-Berechnung, an Hand derer der Verbraucher erkennen kann, dass die Inkassogebühren die Anwaltsgebühren (RVG) nicht überschreiten (§ 4 Absatz 5 Satz 1 EG-RDG). Nicht im RVG vorgesehene Gebührentatbestände kann der Rechtsdienstleister nicht geltend machen. Die notwendigen Kosten für externe Dienstleister (z.B. Bonitätsauskünfte, Aufenthaltsermittlungen, Melderegisteranfragen, Gewerbemeldestellen-Auskünfte, Detekteikosten u. ä.) können als Aufwendungen in der Forderungsaufstellung hinzugesetzt werden.
 - Grund und Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten vorgerichtlichen Mahnkosten hat der Rechtsdienstleister nur dann zu überprüfen, wenn diese mit den Beträgen, die von den Gerichten zugesprochen werden, offensichtlich nicht mehr in Einklang stehen.
 - „wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann“, § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 RDG. Der Rechtsdienstleister sollte im eigenen Interesse in der Lage sein, die Angabe seines Auftraggebers nachweisbar darlegen zu können.
- 11) Falls mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge (z. B. für einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gläubiger) geltend gemacht werden, hat der Rechtsdienstleister eine Erklärung zu übermitteln, dass seine Auftraggeberin oder sein Auftraggeber (Gläubiger) diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Gläubigern können die Inkassokosten nur netto ersetzt verlangt werden und es erübrigt sich eine Erklärung zur MwSt.
- 12) **Informationen, die nur auf Anfrage einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 RDG) ergänzend mitzuteilen sind (§ 11a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-3 RDG):**

- eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
- der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
- bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.